



**Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der  
Virngrundhalle, der Sporthalle und des GlasZimmerle**

**der Gemeinde Rosenberg  
vom 23. März 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

**§ 1  
Grundsätzliches**

- (2) Der Schule, den Kindergärten und den örtlichen Vereinen und Vereinigungen wird die Virngrundhalle, die Sporthalle und das GlasZimmerle entsprechend den jeweiligen Benutzungsordnungen für Unterrichts- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Vereinsförderung wird den örtlichen Vereinen (Hauptverein) und Vereinigungen die Virngrundhalle, die Sporthalle und das GlasZimmerle, nebst Küchenutzung, einmal jährlich mietfrei zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, ob für die jeweilige Veranstaltung ein Eintrittsgeld verlangt wird. Sofern für die jeweilige Veranstaltung ein Schutzboden benötigt wird, so wird dieser ebenfalls mietfrei bereitgestellt. Die Ausbringung des Schutzbodens hat in Fällen der mietfreien Nutzung durch den jeweiligen Nutzer zu erfolgen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenberg, 23.07.2018

Tobias Schneider  
Bürgermeister